

Nichteinhaltung der Ruhezeiten der Bezirkssportanlage an der Thalkirchner Straße

**BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03149 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 -
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 19098

2 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen,
Obersendling, Forstenried, Fürstenried, Solln am 14.04.2026**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass:	BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03149 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025
Inhalt:	Auskunft zur Einhaltung der Ruhezeiten der Bezirkssportanlage an der Thalkirchner Straße
Gesamtkosten/Gesamterlöse:	- / -
Entscheidungsvorschlag:	Der Empfehlung der Bürgerversammlung wird teilweise entsprochen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Ruhezeiten, Bezirkssportanlage Thalkirchner Str.
Ortsangabe:	19. Stadtbezirk, Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln, Thalkirchner Str.

Nichteinhaltung der Ruhezeiten der Bezirkssportanlage an der Thalkirchner Straße

**BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03149 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 -
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 19098

2 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen,
Obersendling, Forstenried, Fürstenried, Solln am 14.04.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Bei der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03149, Nichteinhaltung der Ruhezeiten der Bezirkssportanlage an der Thalkirchner Straße, wird darum gebeten, dafür zu sorgen, dass die Ruhezeiten der Bezirkssportanlage auch außerhalb der Öffnungszeiten eingehalten werden.

Hierzu kann Ihnen das Referat für Bildung und Sport Folgendes mitteilen:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gem. § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Informationen aus dem im Antrag beigefügten Dokument sind nicht mehr gültig und wurden mittlerweile aktualisiert. Die aktuellen Zeiten der Bezirkssportanlagen lauten wie folgt:

- Montag bis Samstag: 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Sonntag und geöffnete Feiertage: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Münchner Bezirkssportanlagen – so auch die Bezirkssportanlage Thalkirchner Str. 209 – werden von städtischem Betriebspersonal betreut. Dieses ist u.a. zuständig für die Kontrolle und für das Abschließen der Anlage zum Ende der Öffnungszeiten. Ist kein Personal vor Ort, können die nutzungsberechtigten Vereine durch Übernahme des Hausrechts die Anlage innerhalb der Öffnungszeiten nutzen. Danach sind sie verpflichtet,

die Anlage ordnungsgemäß abzuschließen.

Gleichwohl die Nutzung der Sportanlage außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet ist, kann eine ununterbrochene Kontrolle aufgrund der Dienstzeiten des städtischen Betriebspersonals nicht erfolgen. Kommt es dennoch zu Lärmbelästigungen durch Unbefugte, ist es ratsam, die zuständige Polizeidienststelle zu kontaktieren.

Ihr Schreiben nehmen wir jedoch zum Anlass, die nutzungsberechtigten Vereine nochmals auf die Regelungen zur eigenverantwortlichen Nutzung hinzuweisen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03149 als laufende Angelegenheit nach § 22 GeschO wird Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird teilweise entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03149 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen, Obersendling, Forstenried, Fürstenried, Solln vom 29.10.2025 ist damit nach Art. 18 Abs. 5 GO ordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss 19 – Thalkirchen, Obersendling, Forstenried, Fürstenried, Solln

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Ludwig Weidinger
Vorsitzender des Bezirksausschusses 19

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Über das Referat für Bildung und Sport – GL 3

Wv. Im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium – D-II/V-SP (2-fach)

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd (2-fach)

An den Bezirksausschuss 19, Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

An das Referat für Bildung und Sport, RBS-S-ST

An das Revisionsamt

z. K.

V. An das Direktorium – HA II / Verwaltung

- Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 kann / soll nicht vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Am
